



Amtsblatt
der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut

Jahrgang:	2013
Laufende Nr.:	220 –27

Dritte Satzung zur Änderung der Grundordnung
der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut
Vom 16. September 2013

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 07. Mai 2013 (GVBl S. 252) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut folgende Satzung:

§ 1

Die Grundordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut vom 25. Juni 2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 21. März 2013 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „und Allgemeinwissenschaften“ gestrichen.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 wird die Zahl „8“ durch die Zahl „10“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 werden die Zahl „20“ durch die Zahl „15“ sowie die Zahl „15“ durch die Zahl „12“ ersetzt.
3. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Es werden nach Satz 1 folgende neue Sätze 2 und 3 eingefügt: „²Die Ausschreibung ist im Einvernehmen mit dem/der Hochschulratsvorsitzenden zu erstellen und von der Hochschule zu veröffentlichen. ³Die Bewerbungen sind an den Wahlleiter/die Wahlleiterin zu richten.“
 - b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 4.

4. § 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „der Zahl der“ durch das Wort „den“ ersetzt sowie nach dem Wort „Bewerbungen“ die Worte „und/oder Wahlvorschlägen gemäß Satz 2“ eingefügt und das Wort „vier“ wird durch das Wort „acht“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Worte „in diesem Zusammenhang“ gestrichen.
 - c) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt: „³Mit dem Wahlvorschlag gemäß Satz 2 ist die schriftliche Einverständniserklärung des genannten Bewerbers/der genannten Bewerberin zur Kandidatur vorzulegen.“
 - d) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
 - e) Es wird folgender neuer Satz 5 angefügt: „⁵Sind fristgemäß keine Bewerbungen und/oder Wahlvorschläge eingegangen oder wird kein Wahlvorschlag erstellt, so hat unverzüglich eine neue öffentliche Ausschreibung gemäß § 10 zu erfolgen.“

5. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Abs. 1 Satz 1 werden die Wort „Frühestens zwei, jedoch spätestens drei Wochen“ durch die Worte „Spätestens drei Monate“ ersetzt.
 - bb) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt: „²Die Wahl findet in dem Semester statt, in dem die Amtszeit des bisherigen Präsidenten/der bisherigen Präsidentin endet.“
 - cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
 - dd) Im neuen Satz 3 wird der Punkt am Ende gestrichen und folgender Halbsatz angefügt: „/die Wahlleiterin im Einvernehmen mit dem Hochschulratsvorsitzenden/der Hochschulratsvorsitzenden.“
 - b) Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung: „¹ Binnen dreier Wochen vor dem Wahltag beruft der Wahlleiter/die Wahlleiterin eine Sitzung für die Mitglieder des Hochschulrates ein, auf der sie über den Werdegang der Kandidaten/Kandidatinnen, die zur Wahl stehen, informiert werden, diesen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird und sie befragt werden können.“

6. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden die Worte „eine Woche“ durch die Worte „zwei Wochen“ ersetzt.
 - b) An Abs. 2 werden folgende neue Sätze 4 und 5 angefügt: „⁴Auf dem Stimmzettel sind die Namen der zur Wahl stehenden Bewerber/Bewerberinnen in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt. ⁵Die Stimmabgabe erfolgt durch Kennzeichnung des zur Wahl stehenden Kandidaten/der zur Wahl stehenden Kandidatin.“

- c) In Abs. 4 Satz 4 werden nach dem Wort „ist“ die Worte „im Mitgliederverzeichnis des Hochschulrates“ eingefügt.
7. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen des Hochschulrates auf sich vereinigt“ durch die Worte „die gültigen Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Hochschulrates erhält“ ersetzt.
- bb) Satz 2 wird gestrichen.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Vor Satz 2 wird die Nummerierung „²“ eingefügt.
- bb) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.
- cc) Es wird folgender neuer Satz 5 angefügt: „⁵Der Losentscheid erfolgt durch den Wahlleiter/die Wahlleiterin.“
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen“ durch die Worte „die gültigen Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Hochschulrates“ ersetzt.
- bb) In Satz 4 wird das Wort „durchzuführen“ durch die Worte „gemäß §§ 10 ff innerhalb von vier Wochen einzuleiten“ ersetzt.
- d) Es wird folgender neuer Absatz 6 angefügt:
- „(6) Nimmt der/die Gewählte die Wahl nicht an, so ist ein neues Wahlverfahren gemäß §§ 9 ff innerhalb von vier Wochen einzuleiten.“

§ 2

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Für den Präsidenten/die Präsidentin, der/die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Satzung im Amt ist, gelten die am Tag vor In-Kraft-Treten dieser Satzungen geltenden Regelungen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Hochschulrates vom 12. Juli 2013 und der Genehmigung durch das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst, WFKM vom 28. August 2013, Az.: C11-H3311.LA-1/5 und durch den Präsidenten genehmigt.

Landshut, 16. September 2013

Hochschule Landshut

Der Präsident

gez. Prof. Dr. Karl Stoffel

Diese Satzung wurde am 16. September 2013 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 16. September 2013 durch Anschlag in der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 16. September 2013.